Reglement betreffend die Funktion und die Aufgaben des Revierförsters

vom 30.01.2013 (Stand 01.01.2013)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;

eingesehen den Artikel 88 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 sowie dessen Verordnung vom 16. Januar 2013;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

verordnet:

1 Gegenstand

Art. 1 Zweck

[1] Dieses Reglement regelt das Dienstverhältnis der Revierförster und umschreibt deren Stellung und Aufgaben im Rahmen der Anwendung der Forstgesetzgebung.

2 Stellung und Besoldung des Revierförsters

Art. 2 Gesetzliche Stellung des Revierförsters

[1] Der Revierförster ist Angestellter des Forstreviers.

[2] Er untersteht für die Erledigung der sich aus dem vorliegenden Reglement ergebenden forstpolizeilichen und weiteren kantonalen Aufgaben der für den Wald und die Naturgefahren zuständigen Dienststelle (nachfolgend: Dienststelle) und im übrigen Bereich den Forstrevieren.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Anstellung und Ernennung

[1] Es dürfen nur Inhaber eines Diploms einer anerkannten Försterschule oder spezialisierten Fachhochschule als Revierförster ernannt werden.

[2] Der Revierförster wird vom Forstrevier angestellt. Die Ernennung des Revierförsters erfordert die Genehmigung der Dienststelle in Bezug auf die Ausführung der forstpolizeilichen Aufgaben. Letztere stellt einen amtlichen Ausweis aus.

[3] Der Revierförster wird für die Erfüllung der forstpolizeilichen Aufgaben, auf Gesuch der Dienststelle hin, durch den Präfekten vereidigt.

[4] Für die dem Revierförster unterstellten Förster finden dieselben Bestimmungen und Verfahren Anwendung.

Art. 4 Amtsgeheimnis

[1] Der Revierförster hat bei der Ausübung von forstpolizeilichen und weiteren kantonalen Aufgaben gemäss dem vorliegenden Reglement das Amtsgeheimnis zu wahren.

[2] Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses dauert auch nach der Beendigung der Revierförsteranstellung fort.

[3] Der Staatsrat kann den Revierförster von Amtes wegen oder auf Gesuch hin vom Amtsgeheimnis befreien.

[4] Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über das Personal des Staates Wallis.

Art. 5 Vergütung und finanzielle Entschädigung

[1] Für die Erledigung der sich aus dem vorliegenden Reglement ergebenden forstpolizeilichen Aufgaben vergütet die Dienststelle die Leistungen des Revierförsters mittels einer pauschalen Entschädigung. Diese ist im Rahmen eines Leistungsauftrags definiert.

[2] Diese pauschale Entschädigung wird aus der Waldfläche und der Anzahl Gebäude, die sich innerhalb des Reviers befinden, berechnet. Die Indikatoren basieren auf der kantonalen Statistik. Die pauschale Entschädigung wird periodisch revidiert.

[3] Die Entschädigung der Aufwendungen für die Bearbeitung von Dossiers betreffend die Zuwiderhandlung gegen die forstliche Gesetzgebung, für welche eine administrative Verfügung erlassen wird, erfolgt nach effektivem Zeitaufwand und aufgrund des von der Dienststelle anerkannten Zeittarifes. Diese Kosten werden durch die Dienststelle auf den Zuwiderhandelnden übertragen.

[4] Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit 30 Prozent am Bruttogehalt des Revierförsters und den diesem unterstellten Förstern für allgemeine Aufgaben, die diese im Rahmen ihrer Tätigkeiten im Interesse der Allgemeinheit wahrnehmen.

3 Aufgaben des Revierförsters

Art. 6 Forstpolizeiliche Aufgaben

[1] Der Revierförster ist im Rahmen der Forstpolizei namentlich für folgende Aufgaben zuständig:

a) Anzeige von Widerhandlungen gegen das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren sowie dessen Verordnung;

b) Einstellung sämtlicher illegaler oder nicht bewilligter Aktivitäten im Wald;

c) Ahndung von kantonalen Übertretungen gemäss dem Ordnungsbussenverfahren (vereinfachtes Verfahren);

d) Erteilung von Information an die Waldeigentümer betreffend die Walderhaltung;

e) Kontrolle der Einhaltung des Feuerverbotes im Wald und in seiner unmittelbaren Umgebung;

f) Kontrolle der Einhaltung von Auflagen und Bedingungen, namentlich im Zusammenhang mit bewilligten Rodungen, Ersatzmassnahmen, nachteiligen Waldnutzungen und Veranstaltungen im Wald;

g) Erteilung von Informationen an die Dienststelle betreffend Projekte im Wald und dessen unmittelbarer Umgebung.

Art. 7 Weitere kantonale Aufgaben

[1] Der Revierförster wird mit folgenden zusätzlichen kantonalen Aufgaben beauftragt:

a) Überwachung aller Wälder seines Reviers, namentlich bezüglich des Risikos von Waldbränden und der Anwendung von Pflanzenschutzmittel;

b) Erteilung von Informationen an die Dienststelle betreffend drohender oder bereits eingetretener Waldschäden sowie Neophyten im Wald;

c) Erstellung des Jahresberichtes gemäss Direktiven der Dienststelle, namentlich betreffend Massnahmen im Wald, den Holzverkauf und die Arbeitsvergaben bis zum 31. Januar des folgenden Geschäftsjahres;

d) Erstellung der Forststatistik gemäss Vorgaben von Bund und Kanton;

e) Erstellung der Jahresprogramme für die waldbaulichen Eingriffe in den Wäldern gemäss Wegleitung der Dienststelle bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres;

f) Beantragung der Holzschlagbewilligungen beim zuständigen Kreisingenieur vor der Holzanzeichnung;

g) Anzeichnung von Holzschlägen und Pflegeeingriffen im öffentlichen und im privaten Wald gemäss Richtlinien der Dienststelle; Erteilung des schriftlichen Einverständnisses, ohne Anzeichnung, bei Holzschlägen im Privatwald (bis zu zehn Kubikmeter Holz pro Jahr und Eigentümer);

h) Sicherstellung der Aufsicht über ausgeführte Holzschläge im Wald, insbesondere bezüglich Vermeidung von Schäden am verbleibenden Bestand und den Nachbarwäldern;

i) Mitarbeit bei Massnahmen zur Vermeidung von Wildschäden, in Zusammenarbeit mit den Jagdbehörden;

j) Anordnung von Sofortmassnahmen bei Schadenereignissen;

k) Absolvierung von Fachkursen, die durch die Dienststelle als obligatorisch erklärt werden;

l) Überwachung der mit öffentlichen Beiträgen erstellten Pflanzungen und forstlichen Werke (Strassen, Verbauungen, etc.) und Gewährleistung, dass die notwendigen Massnahmen durch die für den Unterhalt verantwortlichen Organe angeordnet werden.

Art. 8 Kommunale Aufgaben

[1] Dem Revierförster werden namentlich folgende kommunalen Aufgaben auferlegt:

a) Vornahme der Besteuerung (Taxation) bei vorzeitigem Holzschlag;

b) Identifizierung und Überwachung der Gebiete mit natürlicher Waldausdehnung sowie Mitteilung an die Einwohnergemeinden und die Dienststelle; Erteilung von Hinweisen betreffend die Behandlung dieser Flächen;

c) Erteilung von Informationen an die lokalen Bevölkerung betreffend den Wald sowie die administrativen und forstlichen Verfahren;

d) Aneignung von umfassenden Kenntnissen über die Revierwaldungen, namentlich in Bezug auf Bedingungen und Eigentumsrechte, Besitzesverhältnisse, Bewilligungen betreffend nachteilige Nutzungen, abgeschlossene und laufende Projekte, Standortverhältnisse, Naturgefahren, Waldfunktionen, usw.;

e) Beratung der Privatwaldeigentümer;

f) Meldung beobachteter, drohender Naturgefahren mit dem Ziel der Anordnung der notwendigen Massnahmen;

g) Kontrolle des motorisierten Verkehrs auf Forststrassen;

h) Vornahme von periodischen Kontrollen der Waldränder in der Bauzone und in deren unmittelbaren Umgebung sowie entlang der Gemeindestrassen; Meldung an die Einwohnergemeinden bei Feststellung von gefährlichen Bäumen sowie bei der Erhöhung von potenziellen Feuerrisiken.

Art. 9 Betriebliche Aufgaben

[1] Die Festlegung der betrieblichen Aufgaben des Revierförsters ist Sache des Forstreviers.

[2] Die Pflichten und Rechte des Revierförsters im Forstrevier werden, soweit sie nicht durch die kantonalen und kommunalen Aufgaben festgelegt sind, durch den Arbeitgeber in einem Pflichtenheft im Detail bestimmt.

Art. 10 Nebenbeschäftigungen

[1] Der Arbeitgeber stellt sicher, dass allfällige Nebenbeschäftigungen des Revierförsters nicht in Konflikt stehen mit der Ausübung seiner forstpolizeilichen Aufgaben.

4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Försterreglement vom 27. Dezember 1991 aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

[1] Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 2013 in Kraft zu treten.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
30.01.2013	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 7/2013

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	30.01.2013	01.01.2013	Erstfassung	BO/Abl. 7/2013